

Dresden, Anfang August 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe
und des Strafarrestes im Freistaat Sachsen
durch den HAMMER WEG e.V. –
Verein zur Förderung Strafgefangener und Haftentlassener

Auf der erweiterten Vorstandssitzung vom 1. August 2012, zu der alle Mitglieder des Vereins eingeladen worden sind, hat der HAMMER WEG e.V. einstimmig folgende Stellungnahme zum sächsischen Strafvollzugsgesetzentwurf beschlossen:

Wir begrüßen, dass die Regierung des Freistaats Sachsen am 10.7. 2012 einen vom Justizministerium vorgelegten Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrestes im Freistaat Sachsen zur Anhörung freigegeben hat, der insgesamt eine erkennbare Verbesserung gegenüber dem zur Zeit noch in Sachsen gültigen Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 darstellt und der in vielen Punkten der „Erklärung zum zukünftigen Strafvollzugsgesetz des Freistaat Sachsen“ gerecht wird, die am 6.2. 2011 auf der Jahrestagung des HAMMER WEG e.V. in der Evangelischen Akademie Meißen von 50 sächsischen Vollzugspraktikern und –theoretikern verabschiedet wurde (vgl. Forum Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 60. Jg. 2011 Heft 2 S. 111f und Neue Praxis 1/2011 S.93f).

Insbesondere begrüßen wir, dass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konsequent an dem Vollzugsziel Resozialisierung („die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ § 2 Satz 1) festgehalten wird. In den im Gesetzentwurf folgenden Bestimmungen wird versucht, der Erreichung dieses Vollzugsziels dienende Maßnahmen vorzusehen und deren Wirksamkeit überprüfen zu lassen. Zu recht wird unterstellt, dass die Umsetzung dieses Ziels auch der wirksamste Weg ist, die Aufgabe zu erfüllen, „die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“ (§ 2 Satz 2).

Um diesen insgesamt positiven Gesamteindruck zu bestärken und zu verbessern, machen wir im Folgenden auf Bestimmungen und auf Umstände aufmerksam, die unseren Ansprüchen für einen humanen und erfolgreichen Strafvollzug nicht oder weniger förderlich zu sein scheinen:

1. Status des Gefangenen (zu §§ 2-4 und 8)
Strafvollzug heißt in unserer Kultur seit langem Freiheitsentzug. Die Bewegungsfreiheit des Straffällig gewordenen wird eingeschränkt. Insofern ist er durch die Verurteilung seiner Straftat zum Objekt der Justiz geworden. Darüber hinaus aber muss der erwachsene Straffällig gewordenen als „Subjekt“ gesehen werden, der den „Subjekten“ des Personals in den JVA's begegnet.
Resozialisierung kann nicht angeordnet, sondern nur in einem Prozess, an dem beide Seiten gleichberechtigt beteiligt sind, entwickelt werden. In dieser Hinsicht wird der Gesetzentwurf seinen Ansprüchen nicht gerecht.
Er will zwar „die Persönlichkeit der Gefangenen achten“, „ihre Selbständigkeit im Vollzugsalltag ... soweit wie möglich erhalten und fördern“, sie „an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligen“, „ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erreichung des

Vollzugsziels wecken und fördern“ (vgl. § 4 Abs. 1-3). Und doch sollen ihnen „vollzugliche Maßnahmen“ nur „erläutert werden“ (§ 4, Abs. 2), „die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Gefangenen erörtert“ (§ 8 Abs. 4 – hier allerdings mit dem positiven Hinweis darauf, dass „deren Anregungen und Vorschläge einbezogen“ werden sollen, „soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen“). Die Autonomie des Gefangenen wird zwar gestärkt, wo es den Strafvollzug entlastet (siehe unten, vor allem zum Überbrückungsgeld § 62), aber vernachlässigt, wo es darum geht, - evtl. mühsam zu erarbeitende! - Vereinbarungen für den Resozialisierungsprozess und für die für ihn förderlichen Maßnahmen zu treffen. Hier wird zwar „erläutert“ und „angehört“ oder „Rücksicht genommen“, aber nicht auf gleichberechtigter Basis ein gemeinsamer Weg gesucht.

2. Offener und Geschlossener Vollzug (zu § 15)

Die Bestimmungen des § 15 zum geschlossenen und offenen Vollzug sind zwar dem Wortlaut nach ein Rückschritt gegenüber dem zur Zeit gültigen Strafvollzugsgesetz, das von einer Priorität des Offenen Vollzugs ausgeht. Sie sind aber insofern ehrlicher, als sie der Realität näher kommen und in Abs. 1 keinen Vorrang für eine der beiden Vollzugsarten vorsehen.

Damit aber Abs. 2 angemessen erfüllt werden kann, ist es dringend geboten, die baulichen Voraussetzungen für Offenen Vollzug in Sachsen zu schaffen. Wir brauchen also statt weiterer geschlossenen Anstalten geeignete Objekte für den Offenen Vollzug in angemessenem Umfang im Freistaat Sachsen, wenn Abs. 2 Satz 1 nicht von vornherein als eine unredliche Soll-Bestimmung angesehen werden muss, die nicht erfüllt wird, weil die Voraussetzungen dazu fehlen.

Sachsen kann sich hier an den langjährigen positiven Erfahrungen des Bundeslandes Berlin orientieren, in dem knapp ein Drittel der Straffälliggewordenen im Offenen Vollzug untergebracht ist. (Der Offene Vollzug ist im Übrigen auch deutlich kostengünstiger als der Geschlossene Vollzug, so dass sich Baumaßnahmen hier gut amortisieren)

3. Vollzugs- und Eingliederungsplanung (zu §§ 8-9 und § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2)

Wir begrüßen die genauen Ausführungen in §§ 8 und 9 zum Vollzugs- und Eingliederungsplan, die dessen Wichtigkeit unterstreichen. Drei Verbesserungsvorschläge haben wir dazu:

a) In § 8 Abs. 1 letzter Satz sollte „auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen“ nicht nur „Rücksicht zu nehmen“ sein, sie sollten gerade genutzt und „unterstützt“ werden, wo sie dem Resozialisierungsziel förderlich sind. Im Sinne des sozialpädagogisch geforderten Empowerments ist dies mindestens genauso wichtig wie „die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen“, die notwendig ist, aber auf die nicht allein der Vollzug „auszurichten“ ist (insofern liegt hierauf in § 3 Satz 1 ein zu großes Gewicht; richtig und wichtig ist, dass in § 5 Abs. 2 auf die Wiedergutmachung des Schadens – sofern diese ganz oder teilweise möglich ist – Wert gelegt wird und dass in § 9 Abs. 1 Nr. 20 danach gefragt wird, inwieweit der Ausgleich von Tatfolgen und ggfls ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich ist).

b) Die § 8 Abs. 3 geregelten Intervalle der Vollzugsplankonferenzen erscheinen uns zu lang. Der Vollzugsplan sollte zeitnah überprüft werden, auch wenn dies dann im

Einzelfall gelegentlich nur routinemäßig erfolgt. Statt von einem maximalen Intervall von in der Regel sechs Monaten und spätestens zwölf Monaten sollte hier von in der Regel drei Monaten, spätestens sechs Monaten die Rede sein. Auch für § 8 Abs. 2 sollte die Frist für die erste Erstellung des Plans wegen der Wichtigkeit gerade der ersten Wochen im Gefängnis kürzer gefasst werden: statt acht sollten nur sechs Wochen Frist eingeräumt werden.

c) Zu den 22 Angaben, die nach § 9, Abs. 1 im Vollzugs- und Eingliederungsplan insbesondere enthalten sein müssen, sollten auch Angaben zum „Überbrückungsgeld“ gehören. Für viele Gefangene ist es eine notwendige Hilfe zum Zeitpunkt der Entlassung. Deshalb muss auch die (viel zu schwache) Formulierung von § 62 Abs. 1, die formal positiv der Autonomie des Gefangenen, tatsächlich aber der Entlastung der Justizkasse dient, geändert werden: es „kann“ den „Gefangenen“ nicht nur „gestattet werden“, ein Überbrückungsgeld zu bilden, sie sollten vielmehr dazu motiviert werden, wo es deren finanzielle Situation erfordert!

4. Keine Arbeitspflicht, aber auch keine Angebotspflicht mehr? (zu §§ 9 und 55)
Wir begrüßen, dass die § 9 Abs. 1 Nr. 7-13 genannten Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 gleichermaßen vergütet werden sollen. Dass zu keiner dieser Maßnahmen eine Verpflichtung des Gefangenen besteht, darf aber nicht dazu führen, dass auch seitens der Justiz keine Verpflichtung besteht, sie in ausreichendem Maße anzubieten. Hier scheint uns eine klare gesetzliche Regelung nötig, die sicherstellt, dass Gefangene nicht nur nicht mehr arbeiten müssen, weil es nun sinnvolle Alternativen gibt, (für die es gut ist, dass sie nicht mehr in die Freizeit verlegt werden müssen), sondern dass sie nun positiv wählen können, was für ihre Resozialisierung das Beste ist.
5. Langzeitbesuche realisieren (zu § 26)
In § 26 Abs. 4 geht es um Langzeitbesuche, die „geboten“ erscheinen und für die die Gefangenen „geeignet sind“. Angesichts dieser Voraussetzungen sollte der Anstaltsleiter sie nicht nur zulassen „können“, sondern zulassen „sollen“! Also muss es am Anfang des Satzes heißen: „Der Anstaltsleiter *soll* ... Besuche zulassen“. Natürlich muss es für Langzeitbesuchen dann auch geeignete Räumlichkeiten geben.
6. Langzeitausgang für Lebenslängliche (zu § 38)
Wir bedauern, dass nach der jetzigen Formulierung von § 38 Abs. 3 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte für einen Langzeitausgang auch in begründeten Ausnahmefällen erst dann infrage kommen, wenn sie sich „in der Regel *zehn Jahre* im Vollzug befunden haben“. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind. In der uns bekannten Vorlage war statt von zehn von *fünf* Jahren die Rede, weil spätestens nach dieser Zeit eine Haftgewöhnung eintritt, die ein zukünftiges Leben in der Freiheit extrem erschwert. Die Möglichkeit für einen Langzeitausgang besteht ohnehin nur in gut begründeten Fällen.
Wir haben den Eindruck, dass der Gesetzgeber mit der Zehnjahresfrist ohne Not öffentlichem Druck nachgibt und erinnern an einen Satz aus der Erklärung vom 6.2. 2011, in der für wichtig angesehen wird, dass „die verstärkte Bemühung um eine Resozialisierung Straffälliggewordener mit einer entsprechenden Resozialisierung der Bevölkerung und der Medien einhergeht“.

Die Klarheit, mit der das Gesetz ansonsten an sachlich gut begründeten und einem humanen und zielorientierten Vollzug dienenden Klärungen interessiert ist, macht uns als ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n im Justizvollzug Mut, als in den Vollzugsalltag einbezogene Personen (§ 3 Abs. 6) weiterhin unseren Beitrag zur Erfüllung des Vollzugsziels zu leisten.

Dresden, Anfang August 2012

f.d.R.

Prof. Ulfrid Kleinert, Vors. des HAMMER WEG e.V.